

Datum:

Seite: 1/5

Reglement der Graduate Academy

betreffend die Vergabe von Mobilitätsstipendien für Doktorierende der Universität Luzern (Reglement UniLU Doc.Mobility-Stipendien)

vom 13. Dezember 2023

Präambel

Die Universität Luzern führt eine Graduiertenakademie (Graduate Academy). Für die akademische Karriere ist ein Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland (nachfolgend Mobilitätsaufenthalt) von grosser Bedeutung und die Mobilitätsstipendien (nachfolgend UniLU Doc.Mobility-Stipendien) stellen ein wichtiges Förderinstrument dar; die Doktorierenden können sich international vernetzen und zusätzliche Forschungserfahrung gewinnen.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Mit der Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien kann die Universität Luzern Mobilitätsaufenthalte von Doktorierenden unterstützen. Es besteht kein Anspruch auf UniLU Doc.Mobility-Stipendien.

² Das vorliegende Reglement regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren zur Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien.

³ Für Doktorierende, die über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanziert sind, findet dieses Reglement keine Anwendung. Ihnen steht beim SNF ein eigenes Förderinstrument für die Unterstützung der Mobilität zur Verfügung.

⁴ Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen. Die Gastinstitution sollte auch nicht im Herkunftsland der bewerbenden Person liegen; auf wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 2 Grundsatz

Bei der Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien ist darauf zu achten, dass der Mobilitätsaufenthalt sowohl für die Forschung (Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse), als auch für die akademische Weiterentwicklung (Stärkung des internationalen Netzwerkes) der bewerbenden Person von Bedeutung ist.

§ 3 Stipendiendauer und Antritt

¹ Das UniLU Doc.Mobility-Stipendium wird grundsätzlich für mindestens sechs Monate und für maximal zwölf Monate gewährt.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Das UniLU Doc.Mobility-Stipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden.

⁴ Als Antrittsdatum eines UniLU Doc.Mobility-Stipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der Mobilitätsaufenthalt beginnt.

⁵ UniLU Doc.Mobility-Stipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

2 Bewerbungsverfahren

§ 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Bewerbende um ein UniLU Doc.Mobility-Stipendium müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Immatrikulation als Doktorandin oder als Doktorand an der Universität Luzern seit mindestens zwölf Monaten im Zeitpunkt der Bewerbung;
- b) Schriftliche Absichtserklärung, dass nach dem Mobilitätsaufenthalt das Doktorat an der Universität Luzern fortgesetzt und an dieser promoviert wird. Die Absichtserklärung wird durch Bestätigung im Forschungsinformationssystem (FIS) abgegeben.

² Abklärungen und Vorkehrungen zum Aufenthalt im Ausland (Visum, Einreisemodalitäten, etc.) sowie etwaige Auswirkungen des Mobilitätsaufenthalt auf den Aufenthaltstitel in der Schweiz (Niederlassung-, Aufenthalts- oder Grenzängerbewilligung) liegen in der Verantwortung der Bewerbenden. Entsprechende Belege sind der Bewerbung beizulegen. Die Graduate Academy übernimmt hierüber keine Verantwortung.

§ 5 Sachliche Voraussetzungen

Für die Bewerbung müssen folgende Unterlagen, wahlweise in Deutsch oder in Englisch, eingereicht werden:

- a) Angaben zur Doktorandin oder zum Doktoranden:
 - Lebenslauf (mitsamt Auflistung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen) und Immatrikulationsbestätigung,
 - Karriereplan,
 - schweizerische Zustelladresse, an die sowohl während des Bewerbungsverfahrens als auch während der Laufzeit des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können;
- b) Forschungsplan für den Mobilitätsaufenthalt;
- c) Bestätigungs- und Unterstützungsschreiben durch die ausländische Gastinstitution, welche von einer für den Mobilitätsaufenthalt wissenschaftlich verantwortlichen Person (in der Regel die betreuende Person an der Gastinstitution) verfasst und (mit-)unterschrieben ist;
- d) Bestätigungs- und Referenzschreiben von der hauptbetreuenden Person an der Universität Luzern.

§ 6 Einreichemodalitäten

¹ Die vollständige Bewerbung mitsamt den erforderlichen Unterlagen ist im FIS zu erfassen und einzureichen.

² Für die Einreichung von Bewerbungen werden zwei Termine pro Jahr festgelegt. Die Bewerbungstermine werden im Newsletter und auf der Webseite der Graduate Academy publiziert. Zu spät eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

³ Doktorierende, deren Bewerbung abgelehnt wurde, können sich maximal ein weiteres Mal um UniLU Doc.Mobility-Stipendium bewerben, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen

¹ Die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduate Academy prüft die Bewerbungen auf ihre Vollständigkeit hin und setzt den Bewerbenden allenfalls eine Frist an, um sie zu vervollständigen.

² Bei nicht fristgemässer Nachreichung der Unterlagen wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

§ 8 Evaluation

¹ Wenn die Bewerbungen die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie von der Graduate Academy der Forschungskommission der Universität Luzern (FoKo) zur wissenschaftlichen Begutachtung (Evaluation) zugeführt.

² Folgende Evaluationskriterien kommen zur Anwendung:

- a) die Qualität, Originalität, Aktualität und Realisierbarkeit des während des Mobilitätsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerbenden;
- c) die persönliche Eignung der Bewerbenden:
 - für eine erfolgreiche Promotion und ihre tatsächlichen Aussichten, eine solche nach dem Auslandsaufenthalt zu erlangen, sowie
 - eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen;
- d) die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mehrwert des Mobilitätsaufenthalts für Projekt und Karriere.

³ Die FoKo reicht ihre Evaluation der Bewerbungen mit Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung an die Graduate Academy weiter. Sie kann der Graduate Academy Reservekandidierende vorschlagen.

§ 9 Entscheid

Die Graduate Academy entscheidet abschliessend und informiert schriftlich die Bewerbenden über den Entscheid. Bei einem positiven Entscheid informiert die Graduate Academy den Personaldienst.

3 Höhe des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums

§ 10 Pauschale

¹ Das UniLU Doc.Mobility-Stipendium wird in Form einer Pauschale ausbezahlt. Die Pauschale dient als Beitrag an die Lebenshaltungskosten und Einschreibengebühren am und an die Reisekosten für die Hin- und Rückreise von Luzern zum Forschungsort.

² Stipendiatinnen und Stipendiaten, die von nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Ehepartnerin/Ehepartner, Kinder) begleitet werden, können eine höhere Pauschale beantragen.

² Die Graduate Academy setzt die Pauschalansätze fest. Diese werden in den jeweiligen Ausschreibungen publiziert.

§ 11 Zusätzliche finanzielle Mittel

¹ Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem vom UniLU Doc.Mobility-Stipendium unterstützten Mobilitätsaufenthalt erhalten, unverzüglich Auskunft zu geben. Die entsprechende Meldung muss elektronisch an die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduate Academy erfolgen.

² Zusätzliche finanzielle Mittel, die zu einer Mehreinnahme von über 20% des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums führen, werden um den die 20% übersteigenden Betrag in Abzug gebracht.

4 Rechte und Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

§ 12 Freigabe und Verfall des Beitrags

¹ Die Freigabe des zugesprochenen UniLU Doc.Mobility-Stipendiums erfolgt auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

² Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums nicht rechtzeitig gemäss § 3 Absatz 3 und 4 erfolgt.

§ 13 Steuern und Versicherungen

¹ Die UniLU Doc.Mobility-Stipendien dienen der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie ermöglichen die wissenschaftlich notwendige Mobilität durch einen Beitrag an die Deckung der Kosten des Mobilitätsaufenthalts. Es sind der Universität Luzern keine Gegenleistungen zu erbringen. Die Graduate Academy prüft indessen nicht die Bedürftigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten; eine Steuerpflicht auf die Stipendien kann bestehen.

² Alle Versicherungen, inklusive der Unfallversicherung und Sozialversicherungsbeiträge für Nicht-erwerbstätige, sind in der Verantwortung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 14 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die in der Stipendienbewerbung umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums nur geändert werden, wenn die Graduate Academy einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 15 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Stipendiatinnen und Stipendiaten auf die UniLU Doc.Mobility-Stipendien oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die Graduate Academy umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Sie haben der Graduate Academy den bereits ausbezahlten Beitrag nach § 10 pro rata temporis zurückzuerstatten

§ 16 Berichterstattung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der Graduate Academy bis spätestens drei Monate nach Ende des Mobilitätsaufenthalts einen Schlussbericht ein.

5 Schlussbestimmung

§ 17 Weitere Bestimmungen

¹ Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000 und § 48 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023.

² Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten findet das Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern vom 9. Dezember 2015 Anwendung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement Beiträge für Forschungsaufenthalte im Ausland von Doktorandinnen und Doktoranden vom 1. Januar 2021.

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen des Reglements Beiträge für Forschungsaufenthalte im Ausland von Doktorandinnen und Doktoranden vom 1. Januar 2021 bleiben nach dem letzten Gesucheingang vom 2. Oktober 2023 in Kraft, soweit sie relevant sind für Bewerbungen und Stipendien, die ab diesem Zeitpunkt hängig oder laufend sind bzw. zugesprochen werden. Nach dem Abschluss aller gestützt auf dieses Reglement ausgesprochenen Stipendien wird das Reglement ganz aufgehoben, voraussichtlich per 30. Juni 2024.